

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 546

**Die Haftung
des Erbschaftserwerbers
im Außenverhältnis**

Eine Überprüfung der Regelungen
unter Berücksichtigung des Kaufrechts

Von

Vanessa Blau



Duncker & Humblot · Berlin

VANESSA BLAU

Die Haftung des Erbschaftserwerbers
im Außenverhältnis

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 546

Die Haftung des Erbschaftserwerbers im Außenverhältnis

Eine Überprüfung der Regelungen
unter Berücksichtigung des Kaufrechts

Von

Vanessa Blau



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich V – Rechtswissenschaft – der Universität Trier
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18715-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58715-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Franz Dorn. Berücksichtigt ist in ihr die Literatur bis Juni 2022.

Die Erstellung dieser Dissertation habe ich als fachliche und persönliche Bereicherung erfahren. Deshalb möchte ich all denjenigen Personen danken, die mich während der Promotionszeit begleitet haben.

Meinem Doktorvater Prof. Dr. Franz Dorn, der den Anstoß zu der gewählten Thematik gab, gilt mein besonderer Dank. Er hat mich sowohl wissenschaftlich als auch menschlich hervorragend unterstützt und so wesentlich zum Gelingen meiner Dissertation beigetragen. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Thomas Rüfner für die Übernahme des Zweitgutachtens sowie bei Prof. Dr. Peter Reiff für sein Mitwirken in der Prüfungskommission.

Ein herzlicher Dank gebührt außerdem meinen ehemaligen Lehrstuhlkolleginnen und -kollegen, durch die ich die Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Zu nennen ist an dieser Stelle insbesondere Ulla Wefels-Lutz, deren Tür immer für einen kleinen Plausch offen stand.

Bedanken möchte ich mich ebenfalls bei meinen Freunden, die stets ein offenes Ohr für mich hatten. Besonders erwähnt seien Sandra Schmitz und mein Patenkind Lukas Schmitz, die immer wieder aufs Neue für die nötige Ablenkung sorgten. Dr. Stefani Kugler hat mich nicht nur bei der Endredaktion der Arbeit unterstützt, sondern brachte mich des Öfteren bei einem gemeinsamen Spaziergang mit Hund oder einem Kaffeetrinken auf andere Gedanken. Meiner Familie verdanke ich unzählige Grillfeste und Treffen, bei denen ich gerade an Tagen mit geringer Schreibmotivation darauf aufmerksam gemacht wurde, wie viele heitere Dinge es im Leben gibt.

Mein größter Dank gilt jedoch meinem Vater Frank Blau und meinem Mann Ralf Schmitt. Meinem Vater danke ich für seinen aufopferungsvollen Beistand in allen Lebenslagen. Ohne ihn wäre meine Ausbildung nicht möglich gewesen. Meinem Mann Ralf Schmitt danke ich von Herzen für seine liebevolle bedingungslose Unterstützung. Er war während der gesamten Zeit immer an meiner Seite und gab mir den nötigen Rückhalt. Beiden widme ich diese Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

1. Teil

Der Erbschafts Kauf im Allgemeinen	18
A. Motive des Vertragsschlusses	18
B. Begriffsbestimmung	18
C. Vertragsgegenstand	18
D. Anfall der Erbschaft	21
E. Vertragsnatur und Erfüllung des Vertrages	21
F. Erstreckung der Normen mittels § 2385 BGB	22

2. Teil

Das erbschafts Kaufrechtliche Haftungssystem	24
A. Haftung des Verkäufers im Außenverhältnis	24
I. Haftung des Erben vor Annahme der Erbschaft	25
II. Haftung des Erben nach Annahme der Erbschaft	25
1. Aufschiebende Einreden	26
2. Beschränkungsmöglichkeiten	26
a) Gegenüber allen Gläubigern	27
aa) Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz	27
(1) Nachlassverwaltung	27
(2) Nachlassinsolvenz	28
(3) Wirkungen während des Verfahrens	29
bb) Einreden der §§ 1990, 1992 BGB	32
b) Gegenüber einzelnen Gläubigern	34
aa) Vertragliche Einigung	34
bb) Aufgebotsverfahren	35
cc) Einrede des § 1974 BGB	36

3. Verlust des Haftungsbeschränkungsrechts	36
a) Inventarverfehlungen	36
b) Gegenüber einzelnen Gläubigern	38
4. Folgen der unbeschränkbaren Haftung	39
a) Absolut unbeschränkbare Haftung	39
b) Relativ unbeschränkbare Haftung	40
c) Schonungseinreden	40
III. Haftung der Miterben	40
1. Grundsatz	41
2. Vor Nachlassteilung	42
3. Nach der Nachlassteilung	43
IV. Auswirkungen eines Erbschaftsverkaufs	46
B. Haftung des Käufers im Außenverhältnis	46
I. Haftung des Käufers gegenüber Nachlassgläubigern	47
1. Allgemeine Voraussetzungen des Haftungseintritts	47
2. Zeitpunkt des Haftungseintritts und Haftungsnatur	48
3. Nachlassgläubiger	49
a) Erblasserschulden	50
b) Erbfallschulden	50
c) Nachlasserbenschulden	52
d) Eigenschulden des Erben	55
4. Erbteilskauf	56
5. Erlöschen der Erwerbberverhaftung	58
6. Vollstreckung	61
II. Umfang der Haftung des Käufers	61
1. Haftungslage des Verkäufers	62
a) Der Verkäufer haftet bereits unbeschränkbar	62
b) Der Verkäufer haftet noch beschränkbar	62
2. Getrennte Haftungslage nach Vertragsschluss	63
a) Aufschiebende Einreden	64
b) Nachlassinsolvenz	65
c) Nachlassverwaltung	67
d) Einreden der §§ 1990, 1992 BGB	68
e) Aufgebotsverfahren	68
f) Einrede des § 1974 BGB	69
g) Verlust des Haftungsbeschränkungsrechts	69
h) Erbteilskauf	70
3. Rechtsfolgen der Beschränkung auf den Nachlass	71
C. Zwischenergebnis, Bewertung der Rechtslage	72

3. Teil

Problematik der Käuferhaftung	73
A. Vergleich mit allgemeinem Kaufrecht	73
B. Ursprünglicher Grund für die Abweichung	75
I. Dem Erbschafts Kaufrecht zugrundeliegender Grundsatz	75
1. Römisches Recht	75
2. Partikulare Kodifikationen und Entwürfe des 18. und 19. Jahrhunderts	76
a) Hessischer Entwurf	76
b) Code Napoléon	77
c) ABGB Österreich, Sächsisches BGB, Dresdener Entwurf, Erbrechtsentwurf Mommsen	77
d) Gesetzbuch für den Kanton Zürich	79
e) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Bayrischer Entwurf	80
f) Zwischenergebnis	82
3. BGB von 1900	82
II. Rechtshistorische Grundlage der Haftungsregelungen	84
1. Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung eines BGB-Entwurfes	84
2. Beratungen der 1. Kommission	88
3. Beratungen der 2. Kommission	91
III. Zusammenfassung der wesentlichen Entwicklungsschritte	93

4. Teil

Überprüfung der Abweichung aus heutiger Sicht	95
A. Änderungen die Verhaftung des Erwerbers betreffend	95
I. Abschaffung des § 419 BGB	96
1. Vorstellung der Regelung des § 419 BGB	97
a) Vertragsgegenstand	98
b) Voraussetzungen des Haftungseintritts	99
c) Haftungsbeginn, Haftungsnatur	100
d) Haftungsverband	101
e) Haftungsobjekt	101
f) Zwischenergebnis	103
2. Motive der Abschaffung	103
a) Kritik der Literatur	103
b) Ausführungen des aufhebenden Gesetzgebers	108

3. Übertragbarkeit der Aufhebungsgründe auf den Erbschaftskauf	108
a) Römisches Recht	109
b) Partikulare Kodifikationen und Entwürfe des 18. und 19. Jahrhundert	109
aa) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten	110
bb) Landrecht Baden	110
cc) Code Napoléon	111
dd) ABGB Österreich	111
ee) Königreich Württemberg	112
ff) Hessischer Entwurf, Bayrischer Entwurf, Dresdener Entwurf	112
gg) Gesetzbuch für den Kanton Zürich	114
hh) Sächsisches BGB	114
c) BGB von 1900	114
aa) Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung eines BGB-Entwurfes	114
bb) Beratungen der 1. Kommission	116
cc) Beratungen der 2. Kommission	118
d) Wirkungsweise der Institute	119
aa) Begriff der Haftung für Verbindlichkeiten	119
bb) Erbrecht	120
cc) Erbschaftskauf	122
dd) Vermögensübernahme	123
e) Abschließende Wertung	125
4. Inhaltliche Übertragbarkeit der Aufhebungsgründe	127
II. Ausweitung des Anfechtungsrechts	131
1. Die Insolvenzanfechtung	132
a) Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung	134
b) Kausale Gläubigerbenachteiligung	134
c) Anfechtungsgrund	137
aa) Deckungsanfechtung	137
bb) Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung	138
cc) Vorsätzliche Benachteiligung	139
dd) Unentgeltliche Leistung	142
ee) Anfechtbare Rechtshandlung des Erben	143
ff) § 145 InsO	143
2. Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz	144
a) Rechtshandlung des Schuldners	145
b) Kausale Gläubigerbenachteiligung	145
c) Anfechtungsgrund	147
3. Zwischenergebnis	147
III. Sonstige Änderungen des Erbschaftskaufrechts	148

B. Lösungsmöglichkeiten 148

 I. Aufhebung der Erwerberverhaftung 148

 II. Erbrechtsübertragung 151

 III. Stets beschränkte Erwerberverhaftung 152

 IV. Eigener Lösungsvorschlag 154

 1. Haftung des Käufers gegenüber den Nachlassgläubigern 154

 2. Umfang der Haftung des Käufers 155

 a) § 2383 Abs. 1 S. 1 BGB 155

 b) § 2383 Abs. 1 S. 2 BGB 155

 c) § 2383 Abs. 1 S. 3 BGB 156

 d) § 2383 Abs. 2 BGB 157

5. Teil

Resümee 160

A. Ergebnis 160

B. Vorschlag an den Gesetzgeber 161

Literaturverzeichnis 163

Stichwortverzeichnis 177

Einleitung

An letzter Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs befinden sich in den §§ 2371–2385 BGB Regelungen zum Institut des Erbschaftskaufs. Aufgrund dieser Stellung und weil die Regelungen während des gesamten rechtswissenschaftlichen Studiums nahezu unbeachtet bleiben, könnte man ihnen die Praxisrelevanz absprechen wollen. Allerdings beschäftigt sich die höchstrichterliche Judikatur fortwährend mit der Thematik des Erbschaftskaufs. Ein Erbschafts Kauf im herkömmlichen Sinn, sprich der Verkauf seitens des Alleinerben, ist zwar selten zu verzeichnen.¹ Dementsprechend werden im Rahmen höchstrichterlicher Rechtsprechung derartige Veräußerungen allenfalls am Rande behandelt.² Urteile, in denen sie den Hauptgegenstand darstellen, liegen nicht vor.³ Von höherer Relevanz sind hingegen Konstellationen, welche die Veräußerung einer Vor- oder Nacherbschaft betreffen.⁴ Den Hauptanwendungsfall bilden jedoch sowohl Erbteilsveräußerungen, als auch Fälle der Normerstreckung mittels Analogien oder durch Anwendung des § 2385 BGB.⁵ In diesem Zusammenhang ergehen vielzählige höchstrichterliche Urteile.⁶ Gleichermaßen häufig kommt es zu Urteilen, die die Form des Erbschaftskaufs oder das Vorkaufsrecht der Miterben zum Inhalt haben.⁷ Nicht zuletzt ist die Thematik in der Notariatspraxis von hoher Relevanz. Dies belegen zahlreiche Artikel, die Hinweise zur Verfahrensweise und zu Sicherungsmöglichkeiten anlässlich eines Erbschaftskaufs behandeln.⁸

¹ Statt aller *Lange*, Erbrecht, § 51 Rn. 7.

² Vgl. beispielsweise BGHZ 146, 298–310.

³ So auch *Giebel*, Erbschafts Kauf, S. 25.

⁴ Statt aller *Musielak*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo BGB, Vorbem. §§ 2371–2385 Rn. 15; derartige Konstellationen liegen auch BGHZ 7, 268–274; NJW 1956, 513–514; NJW 1968, 2051–2052 zugrunde.

⁵ Statt aller *Olsenhausen*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Einleitung zu §§ 2371–2385 Rn. 10.

⁶ So instruktiv zu Erbteils Kauf vgl. BGHZ 25, 174–183; ZEV 2013, 84; NJW-RR 2000, 908–909; ZEV 2001, 116–117; zur Vertragsauslegung i. R. e. Erbteilskaufes NJW-RR 2013, 494–496; zur Anwendung über § 2385 vgl. ZOV 2013, 159–161.

⁷ Lesenswert insb. bzgl. dem Vorkaufsrecht NJW 1975, 445 f.; bzgl. der Form NJW 1967, 1128–1131.

⁸ Vgl. *Haegele*, BWNNotZ 1971, 129–137, BWNNotZ 1972, 1–6; *Krause*, ZFE, 2008, 459–463, ErbR, 2007, 2–11; *Mauch*, BWNNotZ 1993, 134–145; *Mayer*, ZEV 1997, 105–107; *Neusser*, MittRhNotK 1979, 143–151; *Pötting*, MittBayNot 2007, 376–381; *Zarnekow*, MittRHNNotK 1969, 620–640.

Die Haftung des Erbschaftserwerbers im Außenverhältnis gegenüber den Nachlassgläubigern ist zwingend in §§ 2382, 2383 BGB normiert. Diese Haftungserstreckung erfolgt gemäß § 2382 BGB über einen mit Kaufvertragsschluss eintretenden gesetzlichen Schuldbeitritt des Käufers zur fortbestehenden Haftung des Veräußerers nach § 1967 BGB. Nach § 2383 BGB wirkt die zum Zeitpunkt des Schuldbeitritts bestehende Haftungslage des Verkäufers ihrem Umfang nach auch für und gegen den Käufer. Die Erwerberhaftung ist jedoch regelmäßig durch das Verhalten des Verkäufers determiniert, sodass der Käufer unbeschränkt, das heißt mit seinem gesamten Vermögen, haftet. Nur wenn ausnahmsweise keine solche Determinationswirkung eintritt, hat der Erwerber die Möglichkeit, seine Haftung mittels der erbrechtlichen Haftungsbeschränkungsmittel auf das hinzuerworbene Nachlassvermögen zu beschränken. Die Verknüpfung der Haftungslagen kann für den Erbschaftserwerber gravierende Folgen haben. Er verliert im Fall der unbeschränkten Verkäuferhaftung bei Vertragsschluss nicht nur die erworbene Erbschaft und das entrichtete Entgelt, sondern haftet den Nachlassgläubigern mit seinem gesamten Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten. Als Ausgleich erhält der Erwerber lediglich einen Regressanspruch im Innenverhältnis zum Verkäufer, welcher allerdings selbstredend an dessen Liquidität geknüpft ist.

Ohne Anwendung der erbschaftskaufrechtlichen Haftungsnormen ergäbe sich allerdings eine vollkommen andere Haftungslage des Erwerbers. Es wäre allgemeines Kaufrecht anzuwenden, wonach der Erwerber den Nachlassgläubigern im Regelfall nicht haften würde. Somit bliebe den Nachlassgläubigern einzig die Möglichkeit, den Veräußerer haftungsrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Die so mittels der §§ 2382, 2383 BGB statuierte Abweichung von allgemeinen kaufrechtlichen Grundsätzen ist buchstäblich so alt wie das Bürgerliche Gesetzbuch selbst. Das Institut des Erbschaftskaufs und damit einhergehend die Normen der §§ 2382, 2383 BGB wurden bereits vom ursprünglichen Gesetzgeber geschaffen.⁹ Im Lauf der Zeit ergingen einige Gesetzesreformen, die sich aber nur am Rande auf das Institut des Erbschaftskaufs auswirkten. Die §§ 2371–2385 BGB erfuhren keine wesentlichen Veränderungen, sodass sie nahezu unverändert in ihrer ursprünglichen Fassung fortgelten. Somit wurde das Erbschaftskaufrecht mit seinen wesentlichen Grundgedanken vom ursprünglichen Gesetzgeber geschaffen.¹⁰ Es fragt sich jedoch, aus welchem Grund der ursprüngliche Gesetzgeber die Verhaftung des Erwerbers bei einem Erbschaftsverkauf abweichend vom allgemeinen Kaufrecht geregelt hat. Dies scheint insbesondere deshalb problematisch zu sein, da der Erwerber anlässlich eines Erbschaftskaufs keineswegs in die Erbenstellung des Veräußerers einrückt. Vielmehr bildet nach einhelliger Auffassung lediglich die Erbschaft den Kaufgegenstand – nicht jedoch das Erbrecht selbst.

Darüber hinaus ist zu fragen, ob diesen Erwägungen des Gesetzgebers nicht im Laufe der Zeit die Legitimationsgrundlage entzogen wurde? Zu dieser Frage äußert

⁹ Vgl. unter 3. Teil, B. II.

¹⁰ Vgl. unter 4. Teil, A.

sich in jüngerer Zeit einzig *Giebel* in seiner 2010 veröffentlichten Dissertation. Der Autor ist der Ansicht, mit Abschaffung des § 419 BGB hätten auch die Haftungsregelungen der §§ 2382, 2383 ihre Rechtfertigung verloren. Er plädiert deshalb für eine Abschaffung der Regelungen.¹¹ Doch sind die Gründe, die die Aufhebung des § 419 BGB bedingten, einfach auf das Institut des Erbschaftskaufs übertragbar? Weitere Stellungnahmen zu dieser Problematik liegen nicht vor, obwohl sich zahlreiche Studien mit dem Themenbereich Erbschaftskauf beschäftigen.

Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts erschienen noch zahlreiche Dissertationen zu dieser Thematik.¹² Zudem entbehrte es nicht an Kommentarliteratur.¹³ Diese Arbeiten bildeten regelmäßig sowohl die Entstehungsgeschichte als auch den Inhalt der Normen ab. Allerdings waren sie zumeist rein deskriptiver Natur, so dass eine kritische Würdigung der Normen unterblieb. Überdies erschien eine Fülle an Aufsatzliteratur. Diese handelte inhaltlich hauptsächlich die Auslegung eines Erbschaftskaufvertrages,¹⁴ dessen Formbedürfnis,¹⁵ die zugrunde liegende Gefahrtragung¹⁶ und die damit einhergehenden Vorkaufsrechte¹⁷ ab. Darüber hinaus bot sie notarielle Hilfestellungen zur Verfahrensweise und Sicherungsmöglichkeiten in Bezug auf einen Erbschaftskauf.¹⁸ Allerdings erfolgte ebenfalls bei diesen Abhandlungen eine rein deskriptive Darstellung der Rechtslage ohne kritische Würdigung. Eine solche findet sich allein im Zuge der Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht zur Zeit des Nationalsozialismus 1933–1945. Deren Mitglieder plädierten anlässlich einer kritischen Überprüfung des Erbschaftskaufinstituts und seiner Regelungen erstmalig für eine Abänderung des Haftungssystems. Zu einer

¹¹ Vgl. unter 4. Teil, A. I.

¹² So erschien u. a. *Bartelmann*, Haftung im Falle des Verkaufs; *Blasse*, Pflichten Verkäufer; *Bolliger*, Erbschaftsveräußerung; *Brocker*, Begriff der Erbschaft; *Deckart*, Erbschaftskauf; *Graetz*, Erbschaftskauf; *Hamburger*, Verpflichtungen Erbschaftskauf; *Hantke*, Erbschaftskauf; *Keller*, Formproblematik; *Koschel*, Rechtsverhältnis Parteien Erbschaftskauf; *Levy*, Erbschaftskauf; *Meyer*, Rechtsstellung des Erbteilerwerbers; *Pfeiffer*, Herausgabepflicht Erbschaftsverkäufer; *Preuss*, Erbschaftskauf; *Rink*, Erbteilskauf; *Schindelka*, Gewährleistungspflicht Erbschaftskauf; *Steffens*, Erbschaftskauf; *Spiess*, Erbschaftskauf; *Weckmann*, Erbschaftskauf; *Wertheimer*, Erbschaftskauf; *Zilkens*, Erbschaftskauf; *Zillig*, Besonderheiten der Gewährleistungspflicht.

Oft auch i. R. v. Abhandlungen, die Erbgemeinschaft beinhaltend abgehandelt vgl. *Binder*, Rechtsstellung des Erben II.; *Fitting*, Natur der Anteile der Miterben; *Kreß*, Erbengemeinschaft; *Petzold*, Teilauseinandersetzung Miterbengemeinschaft; *Wichmann*, Rechtsverhältnis Miterben.

¹³ Statt aller *Greiff*, in: Planck, BGB, §§ 2371–2385.

¹⁴ Vgl. Anm. *Cieslar*, DNotZ 1987, 109–115; *Eugen*, Archiv für Bürgerliches Recht 1913, 298–313.

¹⁵ So *Damrau*, ZEV 1996, 361–369; *Habscheid*, FamRZ 1968, 13–15; *Hohloch*, JuS 1998, 760 f.; *Keller*, ZEV 1998, 281–285; *Rötelmann*, NJW 1951, 198 f.; *Schlüter*, JuS 1969, 10–16.

¹⁶ Siehe *Pallasch*, JA 1994, 504–510; *Weimar*, MDR 1982, 634 f.

¹⁷ Vgl. *Haegeler*, BWNotZ 1971, 129–137, BWNotZ 1972, 1–6.

¹⁸ Vgl. dazu bereits Fn. 8.